

SATZUNG

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Hilwartshausen von 1898 e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hilwartshausen e.V. von 1898. Der Verein hat seinen Sitz in Dassel, Ortsteil Hilwartshausen.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 150105 eingetragen. Der Verein wurde am 28. Februar 1898 gegründet und nach dem Verbot von 1933, am 20. Dezember 1945 wieder ins Leben gerufen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß.

§ 3 Zweck und Aufgabe

(1) Der TSV Hilwartshausen ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheit. Der Verein will durch den Sport die Gesundheit von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern fördern und ihren Gemeinsinn wecken.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der TSV Hilwartshausen verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des TSV Hilwartshausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

(2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des TSV Hilwartshausen und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht berührt werden.

§ 6 Gliederung des Vereins

(1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden.

(2) Die Gründung einer Sparte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller kein Recht auf Angabe der Ablehnungsgründe. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

c) durch Tod

d) durch Vereinsauflösung

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist wirksam zum Ende des Halbjahres, in dem er erfolgt; unter Berücksichtigung der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Ehrenrat gegeben, der endgültig entscheidet.

(4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

(1) Die Vereinsmitglieder können nur in folgenden Fällen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

a) wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt;

b) wenn die Mitgliedspflichten nach § 13 gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz durch vom Vorstand erfolgter schriftlicher Mahnung fortgesetzt wird;

c) wenn gegen die Satzung in grober Weise verstoßen wird;

d) wenn mehr als 1 Jahresbeitrag geschuldet und trotz Aufforderung, unter schriftlicher Androhung des Ausschlusses, nicht gezahlt wird.

(2) Gegen den Ausschluss kann Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat nach vorhergehender Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, endgültig. Der Ehrenrat fertigt über den Beschluss eine Niederschrift an, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 11 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

(3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben bei allen Mitgliedsversammlungen volles Stimmrecht. Sie können repräsentative Aufgaben wahrnehmen.

(4) Alles Nähere bestimmt die Ehrenordnung des Vereins.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben insbesondere uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht.

§ 13 Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Grundsätze sportlichen Verhaltens zu beachten,
- c) die Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Mitgliedsbeitrags im Voraus durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren sicherzustellen.

Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 15 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wählbar in Ämter des Vereins sind die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährigen Mitglieder.

§ 16 Einberufung und Vorsitz in der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die jährlich durchzuführen ist, hat unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung

mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten am Försterbrink (an der Kultur- und Begegnungsstätte) oder in der öffentlichen Presse oder auf der Vereinshomepage zu erfolgen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 4. Quartal des Geschäftsjahres, spätestens im Dezember, statt.

(3) Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf abzuhalten. Den Bedarf stellt der Vorstand fest. Die Frist und Bekanntgabe nach Absatz 1 ist einzuhalten.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall eines der weiteren Vorstandsmitglieder.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen hat.

§17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Ehrenrates
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 18 Abstimmungsregelungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

(1) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, mit Ausnahme der Fälle der §§ 26 und 27 dieser Satzung.

(2) Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Blockwahlen sind zulässig. Abweichende Verfahren können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

(5) Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes (jeweils alle 3 Jahre)
- e) Neuwahlen des Ehrenrates (jeweils alle 3 Jahre)
- f) Verschiedenes

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Beisitzer/innen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung festlegt

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Mitgliedschaft selbst.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im Verein durch schriftlich begründete

Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

(7) Sitzungen des Vorstandes erfolgen nach Möglichkeit monatlich.

§ 21 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand

b) sämtlichen Spartenleitern

(2) Die Spartenleiter bestimmen die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der Sparte, setzen die Übungs- und Trainingsstunden an und verwirklichen die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins.

(3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgen nach Möglichkeit quartalsweise.

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus drei Personen zusammen. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

(2) Der Ehrenrat wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Ehrenrat entscheidet endgültig gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und §20 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 23 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Sonstige Bestimmungen

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 25 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 27 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dassel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit in der Ortschaft Hilwartshausen zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hilwartshausen, den 09.12.2019